

Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom 20. Juni 2022

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022) S. 44

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 21. Juni 2022



Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge Vom 20. Juni 2022

Aufgrund des § 39 Absatz 6 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 13. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 16. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| § 1 | Zweck der Eignungsprüfung |
| § 2 | Zulassung zur Eignungsprüfung |
| § 3 | Zulassungsantrag und Vorauswahlverfahren |
| § 4 | Eignungsprüfungsausschuss |
| § 5 | Prüferinnen und Prüfer |
| § 6 | Eignungsprüfung |
| § 7 | Niederschrift über die Prüfungen |
| § 8 | Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis |
| § 9 | Datenerhebung |
| § 10 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |
| Anlage zu § 1 Absatz 2 der Eignungsprüfungssatzung | |

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist Bestandteil des Qualifikationsnachweises für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium eines Bachelor- oder Masterstudiengangs.

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen bzw. künstlerisch/pädagogischen Eignung für einen gewählten Studiengang. Die Gegenstände der Eignungsprüfung sind in der Anlage geregelt. Hauptfach im Sinne dieser Satzung ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber zu benennende künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungsfach, in dem sie oder er in dem gewählten Studiengang Einzelunterricht beanspruchen wird. Pflichtfach im Sinne dieser Satzung ist das künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungsfach, in dem sie oder er in dem gewählten Studiengang neben dem Hauptfach Einzelunterricht mit geringerem Umfang beanspruchen wird.

(3) Eine Eignungsprüfung ist abzulegen vor

1. der Zulassung zu einem Studiengang an der Musikhochschule Lübeck,
2. dem Wechsel des Studienganges innerhalb der Musikhochschule Lübeck,
3. dem Wechsel des Hauptfaches oder
4. der Zulassung zu einem weiteren Hauptfach.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfordert einen über das Online-Bewerbungsportal der Musikhochschule Lübeck unter Einhaltung der dort und in dieser Satzung geregelten Fristen und Voraussetzungen zu stellenden Zulassungsantrag.

(2) Zulassungsanträge für Eignungsprüfungen folgender Masterstudiengänge erfordern zusätzlich den Nachweis eines an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit einer Diplomprüfung, einem europäischen Bachelor oder einem anderen Hochschulabschluss abgeschlossenen Studiums des bezeichneten Studienziels:

1. „Musik Vermitteln“: Abschluss eines Studiengangs zur Ausübung musikvermittelnder Berufe innerhalb und außerhalb der Schule, der für einen Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ qualifiziert
2. „Musik Vermitteln - Doppelfach Lehramt“: Abschluss eines künstlerisch-pädagogischen Studiengangs entsprechend einem der an der Musikhochschule Lübeck durchgeführten Bachelorstudiengänge „Instrumental“, „Vokal“ mit instrumental- oder gesangspädagogischem Profil, „Kirchenmusik“, „Musiktheorie/Gehörbildung“ oder „Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“.

3. „Instrumental“: Abschluss in dem im Zulassungsantrag genannten Hauptfach
4. „Vokal“: Abschluss im Hauptfach Gesang
5. „Korrepetition“: Abschluss im Hauptfach Klavier
6. „Komposition“: Abschluss im Hauptfach Komposition
7. „Musiktheorie“: Abschluss im Hauptfach Musiktheorie
8. „Kirchenmusik“: Abschluss in Kirchenmusik, im Fall einer Diplomprüfung „Kirchenmusik B“
9. „Kammermusik“: Abschluss in einem Ensembleinstrument für die Zulassung in folgenden Ensembles: Streichtrio, Streichquartett, Klaviertrio, Klavierquartett, Bläserquintett, andere Formationen mit mindestens drei Mitgliedern auf besonderen Antrag
10. „Instrumental- und Gesangspädagogik“: Instrumental- oder gesangspädagogischer Abschluss.

Der zu erbringende Nachweis wird anerkannt, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.

§ 3 Zulassungsantrag und Vorauswahlverfahren

(1) Mit dem Zulassungsantrag im Bewerbungsportal sind die folgenden Erklärungen abzugeben und elektronische Dokumente im Dateiformat pdf zu übermitteln, sofern im Bewerbungsportal nicht ein anderes Dateiformat vorgeschrieben wird; nicht in deutscher Sprache verfassten Textdokumenten ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung als elektronisches Dokument beizufügen:

1. ein Passbild;
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung;
3. eine Erklärung darüber, ob, wann und mit welchem Ergebnis bereits an einem Eignungsprüfungsverfahren an der Musikhochschule Lübeck teilgenommen wurde;
4. von Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zum Studium;
5. Nachweise über Zeiten vorangegangener Studien an anderen Hochschulen und/oder bereits abgelegte Prüfungen (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records);
6. ein Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, ein Aufenthaltstitel;
7. eigene Werke, Arbeiten oder Kompositionen, sofern diese in der Anlage zu § 1 Absatz 2 Bestandteil der Eignungsprüfung für den angestrebten Studiengang sind; diese können auch in anderer als elektronischer Form übermittelt werden;
8. Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung.

Der Eignungsprüfungsausschuss kann verlangen, ihm die Originale der übermittelten elektronischen Dokumente innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen.

(2) Bei Bewerbungen für folgende Studiengänge ist mit dem Zulassungsantrag weiterhin eine Audio/Video-Datei in dem für den Bewerbungszeitraum im Bewerbungsportal vorgeschriebenen Dateiformat zu übermitteln, in der die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe dieser Satzung eine künstlerisch-praktische Leistung in dem von ihr oder ihm angestrebten Hauptfach präsentiert:

1. Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln
2. Bachelorstudiengang „Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“
3. Bachelorstudiengang „Instrumental“ in den auf der Internetseite der Hochschule angegebenen Hauptfächern
4. Bachelorstudiengang „Vokal“
5. Masterstudiengang „Instrumental“ in den auf der Internetseite der Hochschule angegebenen Hauptfächern
6. Masterstudiengang „Vokal“.

Die vorgetragenen Musikstücke sind im Rahmen der auf der Internetseite der Hochschule angegebenen Anforderungen frei wählbar, sie können dem Repertoire der Eignungsprüfung angehören. Eine Klavierbegleitung von Gesangs- oder Melodieinstrumentenstücken ist zulässig. Die Aufnahme darf innerhalb eines vorgetragenen Musikstücks nicht geschnitten oder technisch nachbearbeitet sein. Sie muss die Bewerberin oder den Bewerber während der gesamten Dauer deutlich erkennbar zeigen und soll zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Bachelorstudiengang erbringen die Leistungen im künstlerischen Hauptfach und im Nebenfach Gesang der Eignungsprüfung ausschließlich durch die Audio/Video-Datei.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für den in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Bachelorstudiengang erbringen die Leistungen im Hauptfach des künstlerisch-praktischen Prüfungsteils der Eignungsprüfung ausschließlich durch die Audio/Video-Datei.

(5) Unter den zulässigen Bewerbungen für die in Absatz 2 Ziffer 3 bis 6 genannten Studiengänge trifft die Prüfungskommission anhand der Audio/Video-Dateien nach den in § 8 Absatz 1 genannten Kriterien eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zur Eignungsprüfung eingeladen werden; eine darüber hinausgehende Bewertung erfolgt nicht. Nicht eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerbern wird die Entscheidung der Prüfungskommission über das Bewerbungsportal mitgeteilt.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

(1) Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich der Anerkennung bereits erbrachter Eignungsnachweise,
2. die Planung und Durchführung der Eignungsprüfung und
3. die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen.

(2) Als Eignungsprüfungsausschuss wird der nach der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck gebildete Prüfungsausschuss tätig. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Entscheidung über die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses berichtet dem Senat über die Entwicklung der Eignungsprüfungen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für das Vorauswahlverfahren sowie die künstlerisch-praktischen und die mündlichen Prüfungsteile der Eignungsprüfung im Hauptfach werden Prüfungskommissionen eingesetzt, für die weiteren Prüfungsteile können Einzelprüferinnen und -prüfer eingesetzt werden.

(2) Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus

1. einem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses oder einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus der Fachgruppe (§ 13 der Verfassung der Musikhochschule Lübeck), der das jeweilige Hauptfach der Bewerberin oder des Bewerbers angehört.

(3) Die Aufgaben der Prüfungsteile Musikgeschichte, Musiktheorie und Gehörbildung werden jeweils von einem Vertreter dieser Fächer aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgearbeitet. Sie oder er nimmt die Prüfung ab und bewertet sie. Für die Abnahme und Bewertung der Prüfungsteile können auch Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bestellt werden.

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Anlage zu § 1 Absatz 2 geregelt. Für den Vortrag von Musikstücken kann die Prüfungskommission bestimmte Abschnitte vorgeben.

(2) Auf Antrag kann der Eignungsprüfungsausschuss durch die oder den Vorsitzenden nachgewiesene Leistungen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Hochschulstudium erbracht haben, auf einzelne Prüfungsteile der Eignungsprüfung anrechnen. Mit der Anrechnung gilt der Prüfungsteil als bestanden.

(3) Sofern deutsche Sprachkenntnisse (Niveau Goethe-Zertifikat B2) nicht offenkundig oder wenn diese zweifelhaft sind, sind diese in einer Sprachprüfung nachzuweisen.

(4) Die Prüfungstermine werden vom Eignungsprüfungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann Nachholtermine festsetzen.

(5) Die künstlerisch-praktischen Prüfungsteile der Eignungsprüfungen sind hochschulöffentlich; davon ausgenommen sind durch Audio/Video-Datei erbrachte Leistungen. Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, sämtlichen Eignungsprüfungen, einschließlich der Beratung der Prüfungskommissionen, beizuwohnen. Sie haben in den Prüfungskommissionen Antrags- und Rede-recht.

(6) Sofern in der Anlage zu § 1 Absatz 2 nicht anders geregelt, beträgt die Prüfungsdauer im Hauptfach maximal 30 Minuten, in den mündlich geprüften Fächern etwa 10 Minuten. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 90 Minuten, im Masterstudiengang „Musiktheorie“ bis zu 180 Minuten.

(7) In den Fällen des § 1 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 entfällt die Prüfung in Musiktheorie, Gehörbildung und ggf. Klavier, wenn diese bereits zu Beginn des Studiums an der Musikhochschule Lübeck abgelegt wurde.

(8) Die künstlerisch-praktische Eignungsprüfung für den Masterstudiengang „Kammermusik“ ist von dem kompletten Ensemble abzulegen. Es wird die Leistung des Ensembles bewertet, die für jedes einzelne Ensemblemitglied als Bewertung seiner künstlerisch-praktischen Leistung gilt.

§ 7 Niederschrift über die Prüfungen

Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse der Prüfungen sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. gewählter Studiengang und Hauptfach,
3. Tag und Ort der Prüfung,
4. Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. Mitglieder der Prüfungskommission,
5. Gegenstände der Prüfung, gegebenenfalls mit Bezeichnung der Audio/Video-Datei, durch die die Leistung erbracht wurde,
6. Einzel- und Gesamtpunktzahlen gemäß § 8 und eine kurze schriftliche Begründung bei Prüfungsteilen, die mit 4 oder weniger Punkten bewertet werden,
7. besondere Vorkommnisse (Unterbrechung, Täuschungsversuche usw.).

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen nach folgenden Kriterien:

1. technisches Vermögen
2. Musikalität
3. Interpretationsfähigkeit, Kreativität
4. Hörfähigkeit
5. Fähigkeit zur Vermittlung von Musik
6. Anleitung zum Musizieren mit kleineren Gruppen.

(2) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer

1. in allen in Anlage zu § 1 Absatz 2 als „k.o.-Fach“ bezeichneten Prüfungsteilen mit jeweils mindestens 5 Punkten bewertet wird und
2. eine Gesamtpunktzahl von mindestens 5 erreicht.

(3) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen werden von den Prüferinnen, Prüfern und Prüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

| | |
|--------------------|------------------|
| besonders geeignet | = 11 - 13 Punkte |
| gut geeignet | = 8 - 10 Punkte |

**Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
Vom 20. Juni 2022**

| | |
|----------------|----------------|
| geeignet | = 5 - 7 Punkte |
| nicht geeignet | = 0 - 4 Punkte |

Die Prüfungsleistungen können nur mit ganzen Punktzahlen bewertet werden.

(4) Die Gewichtung der in den Prüfungsteilen erreichten Punktzahlen bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Absatz 2. Prüfungsteile, auf die Anrechnungen nach § 6 Absatz 2 vorgenommen wurden oder die aus anderen in dieser Satzung vorgesehenen Gründen entfallen sind, bleiben bei der Gewichtung außer Betracht. Die Gesamtpunktzahl bildet das Ergebnis der Eignungsprüfung entsprechend Absatz 3.

(5) Die Gesamtpunktzahl ist mit 0 Punkten festzustellen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. versucht, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, insbesondere wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat),
oder
2. ohne den unverzüglich zu erbringenden Nachweis eines wichtigen Grundes, über dessen Anerkennung der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet, der Eignungsprüfung fernbleibt oder die begonnene Eignungsprüfung abbricht.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber sich die Zulassung zur Eignungsprüfung oder eine Fristverlängerung durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen als mit 0 Punkten, „nicht geeignet“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Ein schwerwiegender Fall liegt zum Beispiel im Wiederholungsfall und bei einem Plagiat oder einer Täuschung besonderen Ausmaßes vor. Zu Beginn der Prüfung sind der Bewerberin oder dem Bewerber die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen.

(6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung stellt der Eignungsprüfungsausschuss durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid fest. Die Feststellung der Eignung ist für einen Antrag auf Zulassung in dem gewählten Studiengang und Hauptfach 12 Monate gültig.

(7) Gegen die Prüfungsentscheidung kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 9 Datenerhebung

Die Musikhochschule Lübeck ist berechtigt, die im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Sie ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11. Mai 2010 (NBl. HS MWV Schl.-H. S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 153), außer Kraft.

Lübeck, den 20. Juni 2022

Prof. Rico Gubler
Der Präsident der Musikhochschule Lübeck

Anlage zu § 1 Absatz 2 der Eignungsprüfungssatzung

Gegenstände der Eignungsprüfung

1. Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ (Zwei-Fächer; Doppelfach)
2. Bachelorstudiengang „Instrumental“ (BM Instrumental)
3. Bachelorstudiengang „Vokal“ (BM VOKAL)
4. Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (BM KIMUB)
5. Bachelorstudiengang „Komposition“ (BM KOMPO)
6. Bachelorstudiengang „Musiktheorie/Gehörbildung“ (BM MT/GB)
7. Bachelorstudiengang „Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“ (BM IEMP)
8. Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Zwei-Fächer; Doppelfach)
9. Masterstudiengang „Musik Vermitteln - Doppelfach Lehramt“
10. Masterstudiengang „Instrumental“ (MM Instrumental)
11. Masterstudiengang „Vokal“ (MM VOKAL)
12. Masterstudiengang „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (MM IGP)
13. Masterstudiengang „Korrepetition“ (MM Korrepetition)
14. Masterstudiengang „Kammermusik“ (MM Kammermusik)
15. Masterstudiengang „Komposition“ (MM Komposition)
16. Masterstudiengang „Musiktheorie“ (MM Musiktheorie)
17. Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (MM Kirchenmusik).

Gewichtung der Prüfungsbestandteile der Eignungsprüfungen sowie k.o.-Fächer

Gegenstände der Eignungsprüfung

1. Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ (Zwei-Fächer; Doppelfach)

(1) Künstlerisches Hauptfach

Instrumental (klassisch):

Vortrag aus mindestens drei Werken aus verschiedenen Stilepochen (Generalbasszeit, Klassik/Romantik, Neue Musik), die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen

Gesang (klassisch):

Vortrag von mindestens vier Werken verschiedener Stilepochen

Instrumental und Gesang aus dem Bereich Populärmusik (Drum Set, E-Bass, Jazz- und Pop-Klavier, E-Gitarre, Saxophon, Trompete, Posaune, Gesang):

Vortrag aus mindestens drei Werken aus Rock, Pop, Jazz, Soul, Funk, Latin und Weltmusik. Die Auswahl der Werke soll ein langsames und ein Up-Tempo-Stück enthalten. Die Fähigkeit zu Interpretation und Improvisation und technisches Vermögen sollen erkennbar sein.

Zusätzlich Vortrag eines klassischen Stücks (gilt nicht für Drum Set und E-Bass).

Gruppentest

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe von ca. 5-10 Minuten Dauer nach eigener Wahl zu z.B. einem musikalischen Spiel, einer Body- oder Objekt- Percussion, einem Instrumental- oder Chorsatz, Tanz oder vergleichbaren Gruppenaktivitäten. Geprüft werden Interaktionsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit einer musikalisch vorgebildeten Lerngruppe.

(2) Nebenfächer

Gesang (wenn Gesang nicht Hauptfach ist):

Vortrag von zwei Vokalkompositionen (davon eine aus der klassischen Gesangsliteratur)

Angewandtes Klavierspiel

1. Vorbereitung dreier leichter bis mittelschwerer Klavierstücke aus unterschiedlichen Stilepochen
2. Vorbereitung zweier Lieder oder Songs aus unterschiedlichen Stilbereichen: Volkslied, Europäische Folklore. Populäre Musik oder Jazz mit selbständig entwickeltem Begleitsatz unter Einsatz der eigenen Stimme. Als Vorlage soll lediglich ein Leadsheet benutzt werden.
3. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes
4. Kadenzspiel: Erwartet wird eine Kadenz mit einer erweiterten Subdominant-Form und einer Dominantseptakkord-Form mit Vorhalt in Tonarten bis zu zwei Vorzeichen
5. Harmonisierung einer (einfachen) Liedmelodie (mit Hauptfunktionen)

Wenn Klavier Hauptfach ist, sind die Punkte 2 bis 5 zu präsentieren.

Sprechen

Vorbereiteter Vortrag eines Prosatextes oder eines Gedichts nach eigener Wahl

Kolloquium

Ermittlung des Reflexions- und Verbalisierungsvermögens anhand eines Gespräches über

- die Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Studiengangs veranlasst haben,
- Vorstellungen vom Berufsfeld und Aufgabengebiet des Musikvermittlers,
- Auffassung vom gegenwärtigen Musikunterricht in der Schule sowie der sonstigen Praxis der Musik-Vermittlung
- Vorstellungen über die in Zukunft anzustrebende Praxis des Musikunterrichts in der Schule und anderen sozialen Umgebungen

Musiktheorie

Kenntnisse der elementaren Musiklehre, Grundkenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonie- und Satzlehre, Kenntnisse der Formenlehre und musikalischen Gattungen, Kadenzspiel

Gehörbildung

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen Gestalten und harmonischen Zusammenhängen, ein- und mehrstimmige Musikdiktate, elementare Höranalyse, Nachweis aktiver Tonvorstellung (Blattsingen)

Musikgeschichte

Allgemeine Übersicht über Stilepochen und Gattungen, Komponisten und deren wichtigste Werke; Erfassen und Einordnen eines kurzen Werkausschnittes nach Gehör vom Tonträger (stilistisch, formal, instrumentatorisch, rhythmisch etc.)

2. Bachelorstudiengang „Instrumental“ (BM Instrumental)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Im instrumentalen Hauptfach ist ein Programm von mindestens 20 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Im Hauptfach Klavier ist zusätzlich eine leichtere Blatt-Spiel-Leistung zu erbringen.

Pflichtfach Klavier (entfällt in den Studienrichtungen Tasteninstrumente und Gitarre):

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen.

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Kenntnisse der elementaren Musiklehre, Grundkenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonie- und Satzlehre, Kenntnisse der Formenlehre und musikalischen Gattungen, Kadenzspiel

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges Notendiktat, Nachweis aktiver Tonvorstellung (Blattsingen)

3. Bachelorstudiengang „Vokal“ (BM VOKAL)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Vortrag aus mindestens vier Werken verschiedener Stilepochen (darunter eines nach 1920 komponiert) aus den Gattungen Lied, Oratorium und Oper.

Klavier:

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken unterschiedlichen Charakters

Textvortrag:

auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Prosatextes oder Gedichtes und Vortrag eines kurz zuvor bekannt gemachten Textes

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Kenntnisse der elementaren Musiklehre, Grundkenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonie- und Satzlehre, Kenntnisse der Formenlehre und musikalischen Gattungen, Kadenzspiel

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges Notendiktat, Nachweis aktiver Tonvorstellung (Blattsingen)

4. Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (BM KIMUB)

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach Orgel:

Vortrag von drei bis vier Werken unterschiedlicher Stilepochen, Vom-Blatt-Spiel leichterer Vorlagen, Choralspiel und choralgebundene Improvisation (Vorbereitet und ad-hoc)

Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Werken unterschiedlichen Charakters

Gesang:

Vortrag eines begleiteten geistlichen Liedes oder eines leichteren Liedes sowie eines unbegleiteten Kirchenliedes

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Kenntnisse der elementaren Musiklehre, Grundkenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonie- und Satzlehre, Kenntnisse der Formenlehre und musikalischen Gattungen, Kadenzspiel

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen, ein- und mehrstimmiges Notendiktat, Nachweis aktiver Tonvorstellung (Blattsingen)

Musikgeschichte:

Allgemeine Übersicht über Stilepochen und Gattungen, Komponisten und deren wichtigste Werke; gehörmäßiges Erfassen und Einordnen eines kurzen Werkausschnittes vom Tonträger (stilistisch, formal, instrumentatorisch, rhythmisch etc.)

5. Bachelorstudiengang „Komposition“ (BM KOMPO)

Mit dem Zulassungsantrag sind bis zu drei eigene kompositorische Arbeiten vorlegen, die die Befähigung zur Erarbeitung größerer Werke erkennen lassen, sowie ein Schreiben von bis zu 2000 Zeichen über die eigene Studienmotivation.

(1) Künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Kolloquium zu den eingereichten kompositorischen Arbeiten und dem Motivationsschreiben, sowie zu einem Partiturausschnitt und einem Hörbeispiel zeitgenössischer Musikliteratur

Klavier:

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken unterschiedlichen Charakters

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Kenntnisse der elementaren Musiklehre, Grundkenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonie- und Satzlehre, Kenntnisse der Formenlehre und musikalischen Gattungen, Kadenzspiel

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen, ein- und mehrstimmiges Notendiktat, Nachweis aktiver Tonvorstellung (Blattsingen)

6. Bachelorstudiengang „Musiktheorie/Gehörbildung“ (BM MT/GB)

Mit dem Zulassungsantrag sind drei bis vier eigene Tonsatzarbeiten und/oder eigene Kompositionen und/oder eigene musiktheoretische Texte einzureichen.

Musiktheorie (Klausur):

ein kurzer zweistimmiger Kontrapunkt im Renaissance-Stil;

ein kurzer Generalbass;

Aussetzung einer Choralzeile;

Analyse einer klassisch-romantischen Komposition;

Analyse einer zeitgenössischen Komposition

Gehörbildung (Klausur)

Kolloquium:

Allgemeine Fragen zur Musiktheorie, Aufgaben zur Gehörbildung und Blattsingen; Fragen und Erläuterungen zu den eingereichten Arbeiten

Klavier:

Vortrag zweier mittelschwerer Kompositionen aus verschiedenen Epochen

7. Bachelorstudiengang „Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“ (BM IEMP)

(1) künstlerisch-praktische Prüfungsteile

Hauptfach:

Im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach ist ein Programm von mindestens 20 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Pflichtfach Klavier (entfällt bei Hauptfach Klavier oder Gitarre):

Vortrag von zwei mittelschweren Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen

Gruppentest:

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe (höchstens 10 Minuten), z.B. Liederarbeitung - Musikalische Improvisationsspiele - Body-/Objektpercussion / Bewegungsimprovisation - Tanz - oder eine vergleichbare Aufgabenstellung (mit schriftlichem Entwurf)

Improvisation:

Spontane Aufgaben zu Bodypercussion, Stimme und Bewegung und einer Improvisation auf dem Hauptinstrument

(2) Sonstige Prüfungsteile

Musiktheorie:

Grundkenntnis der dur-moll-tonalen Harmonielehre, Kenntnis von Formprinzipien und Gattungen, Spielen von Kadenzen

Gehörbildung:

Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und harmonischen Zusammenhängen; ein- und mehrstimmiges Notendiktat

Kolloquium zu folgenden Themen:

Motivation - Berufsfeldorientierung - grundlegende Kenntnisse hinsichtlich Musikpädagogik allgemein und insbesondere in Bezug auf die Instrumentalpädagogik und Elementare Musikpädagogik

8. Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Zwei-Fächer; Doppelfach)

(1) Interdisziplinäre Präsentation mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Elementen (10-15 Minuten):

Der künstlerische Beitrag kann auf dem Hauptinstrument, Nebeninstrument oder in Gesang erfolgen und Beiträge aus dem schulpraktischen Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre, Percussion etc.) integrieren.

(2) Angewandtes Klavierspiel:

Vortrag von zwei Songs oder Liedern aus unterschiedlichen Stilbereichen (Gesang und Klavier)

Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe (hier können drei Möglichkeiten gewählt werden: Standard, Popsong oder Lied, jeweils mit Akkordsymbolen versehen)

(3) Kolloquium:

Fragen zu den Prüfungsteilen (1) und (2) sowie zu aktuellen Themen der Musikvermittlung

9. Masterstudiengang „Musik Vermitteln - Doppelfach Lehramt“

(1) Gruppentest

Vorbereitete Anleitung einer Lerngruppe von ca. 5-10 Minuten Dauer nach eigener Wahl z.B. zu einem musikalischen Spiel, einer Body- oder Objekt-Percussion, einem Instrumental- oder Chorsatz, Tanz oder vergleichbaren Gruppenaktivitäten. Geprüft werden Interaktionsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit einer musikalisch vorgebildeten Lerngruppe.

(2) Interdisziplinäre Präsentation mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Elementen (10-15 Minuten):

Der künstlerische Beitrag kann auf dem Hauptinstrument, Nebeninstrument oder in Gesang erfolgen und Beiträge aus dem schulpraktischen Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre, Percussion etc.) integrieren.

(3) Angewandtes Klavierspiel:

Vortrag von zwei Songs oder Liedern aus unterschiedlichen Stilbereichen (Gesang und Klavier)

Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe (hier können drei Möglichkeiten gewählt werden: Standard, Popsong oder Lied, jeweils mit Akkordsymbolen versehen)

(4) Kolloquium:

Fragen zu den Prüfungsteilen (1), (2) und (3) sowie zu aktuellen Themen der Musikvermittlung

10. Masterstudiengang „Instrumental“ (MM Instrumental)

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein sehr anspruchsvolles Programm von mindestens 60 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

11. Masterstudiengang „Vokal“ (MM VOKAL)

Hauptfach:

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein sehr anspruchsvolles Programm von mindestens 45 Minuten Dauer vorzubereiten. Es soll Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) enthalten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Textvortrag:

Vortrag eines vorbereiteten Prosatextes oder eines Gedichtes (auswendig) und Vortrag eines kurz zuvor bekannt gemachten Textes

12. Masterstudiengang „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (MM IGP)

Mit dem Zulassungsantrag ist ein Schreiben zur eigenen Studienmotivation im Umfang bis zu 3000 Zeichen vorzulegen.

Hauptfach

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein anspruchsvolles Programm von mindestens 4 Werken aus 3 verschiedenen Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) vorzubereiten, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

Kolloquium

Nachweis über ausreichendes Reflexions- und Verbalisierungsvermögen in Bezug auf instrumentalpädagogische und fachdidaktische Fragestellungen

13. Masterstudiengang „Korrepetition“ (MM Korrepetition)

In der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerbern eine hohe Sensibilität im begleitenden Klavierspiel, eine hohe Blattspiel-Kompetenz und deutliche Fähigkeiten zur künstlerischen Aussage zeigen.

Vorzubereiten sind

zwei vollständige Werke aus dem Solorepertoire sowie

ein vollständiges Werk aus dem instrumentalen Duorepertoire (kein Orchesterpart).

Dauer der vorbereiteten Stücke: mindestens 45 Minuten; bei den vorbereiteten Werken sollte eines aus der Klassik und eines aus dem 20. Jahrhundert sein

Klausurstück

Die Noten dieses Werks, welches aus dem Bereich Duorepertoire/Begleitung eines Solokonzerts stammt, werden eine Stunde vor Beginn der Prüfung ausgehändigt.

Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe

14. Masterstudiengang „Kammermusik“ (MM Kammermusik)

Von den Ensembles wird die Vorbereitung eines sehr anspruchsvollen Programms von mindestens 60 Minuten Dauer erwartet. Es sollen mindestens drei möglichst vollständige Werke verschiedener Stilepochen (darunter ein Werk aus dem 20. oder 21. Jh.) vorbereitet werden, die die Interpretationsfähigkeit und das technische Vermögen erkennen lassen.

15. Masterstudiengang „Komposition“ (MM Komposition)

Mit dem Zulassungsantrag sind drei bis vier eigene kompositorische Arbeiten vorzulegen, die die Befähigung zur Erarbeitung größerer Werke erkennen lassen, sowie ein Schreiben zur eigenen Studienmotivation im Umfang bis zu 2000 Zeichen.

Kolloquium:

zu den eingereichten kompositorischen Arbeiten und dem Motivationsschreiben, sowie zu einem Partiturausschnitt und einem Hörbeispiel zeitgenössischer Musikliteratur

16. Masterstudiengang „Musiktheorie“ (MM Musiktheorie)

Mit dem Zulassungsantrag ist eine repräsentative Mappe mit eigenen musiktheoretischen Arbeiten aus dem bisherigen Studium einzureichen. Sie kann beispielsweise enthalten: schriftliche Analysen, stilgebundene Kompositionen (Partituren/Aufnahmen), Unterrichtskonzepte oder Vortragsmanuskripte.

Musiktheorie (Klausur, eine Stunde):

Verfassen eines dreistimmigen Satzes im Renaissance-Stil über eine gegebene gregorianische Melodie;

Aussetzen eines anspruchsvolleren Generalbasses;

Aussetzen zweier Choralzeilen im Stil des Hochbarock;

Analyse eines strukturell anspruchsvolleren Werkes oder Werkausschnittes aus der klassisch-romantischen Epoche;

Analyse eines Werkes oder Werkausschnittes des 20. oder 21. Jahrhunderts

Gehörbildung (Klausur, eine Stunde):

Melodie atonal; zweistimmig-polyphoner Satz; Choralausschnitt; Höranalyse

Klavier:

Zwei Werke oder Einzelsätze aus verschiedenen Epochen (Niveau etwa obere Mittelstufe).

Kolloquium:

Prüfungsgespräch, Darstellung musiktheoretischer Inhalte am Klavier (z.B. Partimentospiel, Satzmodelle), Fragen zur Geschichte der Musiktheorie, Gehörbildungsaufgaben, Ad-hoc-Darstellung eines Rhythmus und einer atonalen Tonreihe, Fragen und Erläuterungen zu den eingereichten Arbeiten

17. Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (MM Kirchenmusik)

Orgel:

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein anspruchsvolles Programm von mindestens vier Werken verschiedener Epochen (darunter ein Werk aus der zweiten Hälfte des 20. oder aus dem 21. Jahrhundert) vorzubereiten.

Improvisation:

Vorzubereiten sind je eine Improvisation auf der Orgel und auf dem Klavier sowie ein Vorspiel und eine Begleitung zu einem Lied (klassisch oder Jazz/Pop).

Außerdem wird eine Ad-hoc-Improvisation in einem freien Stil (kein historisierender Stil) auf der Orgel oder dem Klavier gefordert.

Dirigieren:

Die Aufgaben werden schriftlich nach Anmeldung bekannt gegeben.

Klavier als Pflichtfach:

Vorbereitung eines stilistisch breitgefächerten Repertoires von 20 Minuten Dauer, welches klassische Musikstücke sowie Werke aus dem Jazz/Pop-Bereich enthalten kann

Gesang als Pflichtfach:

Vortrag von mindestens zwei Werken, davon eines aus dem 20./21. Jahrhundert (klassisch und/oder Jazz/Pop)

Gewichtung der Prüfungsbestandteile der Eignungsprüfungen sowie k.o.-Fächer

| | Prüfungsbestandteil | k.o.- Fach | % |
|---|----------------------------|-----------------------|----------|
| Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ | Künstlerisches Hauptfach | ja | 20 |
| | Angewandtes Klavierspiel | ja | 15 |
| | Gesang | nein | 7 |
| | Textvortrag | nein | 7 |
| | Kolloquium | ja | 15 |
| | Gruppentest | ja | 15 |
| | Musiktheorie | ja | 7 |
| | Gehörbildung | ja | 7 |
| | Musikgeschichte | nein | 7 |
| Bachelorstudiengang „Instrumental“ | Künstlerisches Hauptfach | ja | 62,5 |
| | Klavier | nein | 12,5 |
| | Musiktheorie | nein | 12,5 |
| | Gehörbildung | ja | 12,5 |

Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
Vom 20. Juni 2022

| | | | |
|--|--------------------------------|------|------|
| Bachelorstudiengang „Vokal“ | Gesang | ja | 62,5 |
| | Klavier | nein | 12,5 |
| | Musiktheorie | nein | 12,5 |
| | Gehörbildung | ja | 12,5 |
| Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ | Orgel Literatur | ja | 21,5 |
| | Orgel Improvisation | ja | 21,5 |
| | Klavier | ja | 25 |
| | Gesang | ja | 8 |
| | Musiktheorie | ja | 8 |
| | Gehörbildung | ja | 8 |
| | Musikgeschichte | nein | 8 |
| Bachelorstudiengang „Komposition“ | Hauptfach | ja | 50 |
| | Musiktheorie | ja | 20 |
| | Gehörbildung | ja | 20 |
| | Klavier | nein | 10 |
| Bachelorstudiengang „Musiktheorie/Gehörbildung“ | Gehörbildung | ja | 20 |
| | Musiktheorie | ja | 20 |
| | Kolloquium | ja | 50 |
| | Klavier | ja | 10 |
| Bachelorstudiengang „Instrumentale und elementare Musikpädagogik“ | Künstlerisches Hauptfach | ja | 35 |
| | Kolloquium/Improvisation | ja | 15 |
| | Gruppentest | ja | 20 |
| | Klavier | ja | 10 |
| | Musiktheorie | nein | 10 |
| | Gehörbildung | ja | 10 |
| Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ | Interdisziplinäre Präsentation | ja | 34 |
| | Angewandtes Klavierspiel | ja | 33 |
| | Kolloquium | ja | 33 |

Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge
Vom 20. Juni 2022

| | | | |
|--|--------------------------------|----|-----|
| Masterstudiengang „Musik Vermitteln - Doppelfach Lehramt“ | Gruppentest | ja | 25 |
| | Interdisziplinäre Präsentation | ja | 25 |
| | Angewandtes Klavierspiel | ja | 25 |
| | Kolloquium | ja | 25 |
| Masterstudiengang „Instrumental“ | Künstlerisches Hauptfach | ja | 100 |
| Masterstudiengang „Vokal“ | Künstlerisches Hauptfach | ja | 100 |
| Masterstudiengang „Instrumental- und Gesangspädagogik“ | Künstlerisches Hauptfach | ja | 50 |
| | Kolloquium | ja | 50 |
| Masterstudiengang „Korrepetition“ | Korrepetition | ja | 100 |
| Masterstudiengang „Kammermusik“ | Kammermusik im Ensemble | ja | 100 |
| Masterstudiengang „Komposition“ | Hauptfach | ja | 100 |
| Masterstudiengang „Musiktheorie“ | Gehörbildung | ja | 20 |
| | Musiktheorie | ja | 20 |
| | Kolloquium | ja | 50 |
| | Klavier | ja | 10 |
| Masterstudiengang „Kirchenmusik“ | Dirigieren | ja | 26 |
| | Improvisation | ja | 26 |
| | Orgel | ja | 26 |
| | Klavier | ja | 11 |
| | Gesang | ja | 11 |